

Zum gestellten Antrag benötigen wir folgende Nachweise (**nur in Kopie**)

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylleistungen oder Sozialhilfe, ist es ausreichend, wenn Sie den aktuellen und vollständigen Bewilligungsbescheid (mit Berechnungsblätter) vorlegen.

1. Familieneinkommen:

- ◆ vollständige Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- ◆ Arbeitszeitbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt (= Anlage 2)
- ◆ Studenten/innen legen bitte eine Immatrikulationsbescheinigung vor
- ◆ Teilnahmebestätigung über den Besuch von Sprach-/Integrationskursen
- ◆ aktueller und vollständiger Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosengeld II-Bescheid
- ◆ Nachweis über Kindergeld
- ◆ vollständiger Bescheid über Kinderzuschlag
- ◆ letzten Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt
- ◆ vollständiger Lastenzuschuss-/Wohngeldbescheid
- ◆ Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (Mietverträge usw.)
- ◆ Nachweis über empfangene oder geleistete Unterhaltszahlungen
- ◆ Einkünfte aus Nebentätigkeit
- ◆ Sonstiges Einkommen (z. B. Krankengeldbescheid, Rentenbescheide, Zinseinkünfte, Familiengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, usw.)

Bei selbständiger Tätigkeit:

- ◆ Gewinn- und Verlustbescheinigungen der letzten 2 Jahre
- ◆ Einkommensteuerbescheid der letzten 2 Jahre

2. Laufende Belastungen:

- ◆ Mietvertrag
- ◆ bei Wohneigentum: Aufstellung und Nachweise über Hauskosten
(aktuelle Zinsbescheinigung der Bank und aktuelle Tilgungsrate)
- ◆ Kreditverträge mit Verwendungszweck und Laufzeit
- ◆ Versicherungspolizen (immer die aktuelle Beitragsrechnung, keine Kontoauszüge)
- ◆ Aktuelle Gebührenbescheide (Kanal, Müll, Kaminkehrer, Grundsteuer)

3. Tageseinrichtung:

- ◆ Bestätigung der Kindertageseinrichtung (= Anlage 1)

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, andernfalls können die Angaben nicht berücksichtigt werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§67 Abs.12 SGB X) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Bereich Zuschuss zu den Kosten für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist **das Kreisjugendamt Haßberge** verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit dem Kreisjugendamt Haßberge Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Landratsamt Haßberge, Kreisjugendamt,
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt
- per Telefon: (09521) 27-0
- per Telefax: (09521) 27-170
- per E-Mail: jugendamt@hassberge.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des Landkreises Haßberge können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Landratsamt Haßberge, Datenschutzbeauftragter, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt
- per Telefon: (09521) 27-306
- per Telefax: (09521) 27-110
- per E-Mail: datenschutz@hassberge.de

Ihre Angaben werden benötigt, um Ihren Antrag auf Übernahme der Kindergartengebühren/Tagespflege bearbeiten zu können. Die Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 22 ff. SGB VIII i. V. m. § 67b Abs. 1 S. 1 SGB X.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag nicht oder nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass die beantragte Hilfe nicht bewilligt werden kann.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden und Stellen. Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden (z. B. mit Ihrer Einwilligung).

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form (z. B. in einem Rechenzentrum, auf einem Server).

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden sechs Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de **beschweren**.